



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 24.04.08
Name Herr Bergelt
Durchwahl 0711 231-5745
Aktenzeichen 74-3851.5-04/240
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg

 Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über
7,5 t gem. § 30 Abs. 3 und 4 StVO

- Verfahren bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Die Praxis der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot in den einzelnen Bundesländern war bislang durchaus unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund haben die Länder eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit den Regelungen des § 30 Abs. 3 und 4 und des § 46 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7 StVO befasst hat. Das dabei erarbeitete Ergebnispapier ist von der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 9./10.10.2007 einstimmig als Grundlage für die Ausrichtung der Ausnahmegenehmigungspraxis der Straßenverkehrsbehörden gebilligt worden.

Unter Berücksichtigung des o.g. Ergebnisses der Länder-Arbeitsgruppe und der VMK-Beratungen ist bei der Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw in Baden-Württemberg künftig Folgendes zu beachten:

1. Das Sonntagsfahrverbot gilt nicht für (ein Ausnahmegenehmigungsverfahren ist daher nicht erforderlich):

- 1.1 Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- 1.2 Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- 1.3 Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),
- 1.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- 1.5 Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
- 1.6 Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

2. Für Ausnahmegenehmigungen auf Antrag wird für die Beförderung folgender Waren grundsätzlich von einer Dringlichkeit im Sinne von Ziff. 7 der VwV zu § 46 StVO ausgegangen:

- 2.1 Lebende Tiere,
- 2.2 Schnittblumen und lebende Pflanzen,
- 2.3 frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind,
- 2.4 Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
- 2.5 Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen,
- 2.6 Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,
- 2.7 Waren zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist,
- 2.8 Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen,

2.9 Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Ziff. 2.1 bis 2.8 stehen.

3. Ausnahmegenehmigungen für andere Fahrten erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

3.1 Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

- a) ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Transports während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde und
- b) der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.

3.2 Dauerausnahmegenehmigungen dürfen - außer in den Fällen der Nr. 2 - nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit des Transports für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.

4. Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen:

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- 4.1 Einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschl. Angaben zu den beförderten Gütern) sowie in den Fällen der Nr. 3 einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,
- 4.2 bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung in den Fällen der Nr. 3 einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,
- 4.3 den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung.

5. Ergänzender Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung:

- 5.1 Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind - soweit möglich - einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.
- 5.2 Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.
- 5.3 Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

6. Erntetransporte:

Zur Verhinderung von Lagerungs- und Transportengpässen erteilt das Innenministerium gem. § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot für Baden-Württemberg. Die Ausnahmegenehmigung gilt für die Ernte von Raps, Getreide, Hülsenfrüchten, Zuckerrüben und Trauben sowie den Transport von Heu, Stroh, Maische und Traubenmost.

Die Ausnahmegenehmigung gilt jedes Jahr jeweils vom 1. Mai bis zum 31. Dezember.

Die samstäglichen Fahrverbote der Ferienreiseverordnung auf mehreren Autobahn- und Bundesstraßenabschnitten werden hiervon nicht berührt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte

- 6.1 vom Acker/Grünland/Weinberg bis zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb (Hofstelle),
- 6.2 vom Acker/Grünland/Weinberg sowie vom Erzeugerbetrieb zu
 - 6.2.1 Silos, Lager- oder Sammelstellen,
 - 6.2.2 Bahnhöfen oder sonstigen Verladestellen,
 - 6.2.3 Betrieben, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten (Trocknungsbetriebe und dergleichen) oder sofort (d.h., in dem Zustand wie es von den Feldern kommt) verarbeiten,

- 6.3 von einer der unter 6.2.1 bis 6.2.3 genannten Stellen zu einer anderen gleichartigen,
- 6.4 sowie für die bei diesen Transporten anfallenden Leerfahrten.

7. Anmerkungen:

Hingewiesen wird auf die „Definition der frischen und leichtverderblichen Lebensmittel im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung)“, veröffentlicht im Verkehrsblatt 1998 (Heft 16), S. 844.

Die in diesem Verkehrsblatt veröffentlichte Definition des Begriffes „Leichtverderbliches Obst und Gemüse“ ist von besonderem Interesse: „Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln (Kartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. August verladen werden).“

Weiterhin besteht mittlerweile Konsens darüber, dass auch „frische, essbare Pilze“ sowie „gewaschene Kartoffeln“ unter diese Definition fallen.

Auch hat man sich darüber verständigt, dass „Rinderblut“ ein frisches Fleischerzeugnis im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b StVO ist und somit dessen Transport nicht unter das Fahrverbot fällt.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 1. Juni 2001 (Az.: 34-3851.5-04/94) über die „Gewährung von Ausnahmen an nicht bundeseinheitlichen Feiertagen“ (Fronleichnam und Allerheiligen) ist weiterhin zu beachten.

Es wird gebeten, die Straßenverkehrsbehörden - einschließlich der örtlichen - und die Polizeidienststellen zu informieren.

gez. W. Ansel